



Augenärzte weltweit e.V.

**SATZUNG DES RECHTSFÄHIGEN
UND GEMEINNÜTZIGEN VEREINS**

Verabschiedet am 29. November 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Augenärzte weltweit e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Würzburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die augenheilkundliche Versorgung für bedürftige Menschen durch Freiwilligeneinsatz von Augenärzten und augenärztlichem Fachpersonal weltweit.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit, um die Aktivitäten des Vereins bekannt zu machen
- Anwerbung von Augenärzten und augenärztlichem Fachpersonal für Freiwilligeneinsätze weltweit
- Planung und Durchführung von Projekten weltweit, um bedürftigen Menschen, v.a. in Entwicklungsländern, durch Freiwilligeneinsatz von Augenärzten und augenärztlichem Fachpersonal augenärztlich zu versorgen
- Kooperation mit und Beratung von Kollegen und Institutionen in der Augenheilkunde weltweit, v.a. in Entwicklungsländern

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO).

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Biosphere Expeditions e.V. (durch dessen weltweiten Kontakte die ersten Projekte des Vereins angestoßen werden), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Natur- und Artenschutz zu verwenden hat.

§ 4 Vereinsrecht

Diese Satzung sowie etwa bestehende Verfahrens- und Geschäftsordnungen (z.B. für die Mitgliederversammlung oder den Vorstand) bilden das Vereinsrecht.

§ 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Beitrittsklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bei Anträgen auf Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds. Dabei kann die Mitgliedschaft nicht auf andere übertragen und nicht vererbt werden und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann anderen nicht überlassen werden,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt; sie kann darüber hinaus auch Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen bis zum Fünffachen des Jahresbeitrags festsetzen.

Über eine Beitragsermäßigung für Schüler und Studenten entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

§ 7 Vorstand und Schatzmeister

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils fünf Geschäftsjahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats niederlegen. Es bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Ersatzwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Schatzmeister wurde von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für ein Ausscheiden des Schatzmeisters gelten im Übrigen die unter (2) genannten Bestimmungen entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Sie kann ausdrücklich auch virtuell, also als Online-Versammlung stattfinden. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Über den genauen Termin, die Zeit und den Ort bestimmt die Mitgliederversammlung oder, falls sie hierüber keinen Beschluss fasst, der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand von diesem einberufen werden.

(2) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief an die letztbekannte E-mail-Adresse der Mitglieder. Dabei muss jeweils eine Ladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung ist dabei anzugeben.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden.

(3) Die Tagesordnung muss enthalten:

Den Bericht des Vorstandes,

den Kassenbericht,

den Bericht des Schatzmeisters,

die Wahl des Vorstandes und des Schatzmeisters, soweit eine solche turnusgemäß ansteht.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zur Einberufung der außerordentlichen Sitzung geführt haben, und die in der Einberufung genannt wurden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen, sofern diese mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand mit Begründung eingereicht wurden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens ein Vorstandsvorsitzender anwesend ist. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, denen vom Vorstand ein Stimmrecht zugestanden wurde. Ist der Gegenstand der Beschlussfassung die Änderung der Satzung oder die Ausschließung eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit dieser Mehrheit kann auch die Änderung des Satzungszwecks beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein, sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Fragen. Im Übrigen stehen der Mitgliederversammlung sämtliche Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

(7) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben, und kann bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Anträge können von einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Tagesordnung aufgeführt.